

Befehle, dann ist dem Präsidenten des Landes Thüringen zu berichten, der die Entscheidung der Sowjet-Militär-Administration einholen wird.

#### § 4

##### Herrenlose Unternehmungen

Die Landräte und Oberbürgermeister haben bis zum 29. November 1945 dem Präsidenten des Landes Thüringen die in ihrem Bezirk befindlichen, nicht den Befehlen 124 Punkt 1 und 2 und 126 unterliegenden Handels-, Industrie- und landwirtschaftlichen Unternehmungen zu melden, deren Eigentümer, Besitzer oder gesetzliche Vertreter geflüchtet sind und ihre Vermögenswerte ohne Aufsicht durch einen genügend legitimierten Sachwalter gelassen haben. In der Meldung sind genaue Angaben über Lage, Größe und derzeitigen Zustand des Betriebes zu machen.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

*Thüringen, Gesetzsammlung 1945, S. 63*

#### Anlage 12

##### Sachsen:

##### Enteignung der Flick-Unternehmungen

Vom 29. Oktober 1945

Die Hauptschuld an der verbrecherischen Kriegspolitik Hitlers trägt das deutsche Monopolkapital, das sich unter rücksichtsloser Ausnutzung seiner wirtschaftlichen Machtstellung seit Jahrzehnten die Organe des Staates nutzbar machte zur Durchsetzung von privatkapitalistischen Interessen. Die Folge dieser monopolkapitalistischen Machtpolitik waren zwei Weltkriege, die über die Bevölkerung Europas und über das deutsche Volk Zerstörung, Not und Elend in unvorstellbarem Ausmaße gebracht haben. Die einzige Möglichkeit, zu verhindern, daß der deutsche Monopolkapitalismus ein drittes Mal die Welt in das Unglück eines neuen Krieges stürzt, ist die wirtschaftliche Entmachtung der deutschen Monopolkapitalisten und die Nutzbarmachung der in ihren Händen liegenden Produktionsanlagen für das Wohl und die Interessen des gesamten Volkes.

Zahlreiche deutsche Monopolkapitalisten gehen ihrer Verurteilung als Kriegsverbrecher entgegen. Zu ihnen gehört einer der Hauptvertreter des räuberischen deutschen Monopolkapitalismus, Friedrich Flick, der auch im Bundesland Sachsen große monopolistische Konzernbetriebe in Händen hatte.

Zur Sicherung der Demokratie und des Friedens beschließt daher die Landesverwaltung Sachsen, die dem Kriegsverbrecher Flick gehörigen und im Bundesland Sachsen gelegenen Unternehmungen mit allen ihren Beteiligungen und Rechten, sowie alle sonstigen im Besitz des Kriegsverbrechers Flick befindlichen Vermögenswerte im Bundeslande Sachsen zu enteignen und in das Eigentum des Bundeslandes Sachsen überzuführen. Die Überführung in das Eigentum des Landes erfolgt ohne Entschädigung und ohne Anerkennung von Rechtsansprüchen Dritter an dem der Enteignung unterliegenden Vermögen.

Als enteignet gelten insbesondere an Konzernunternehmungen und Beteiligungen:

die Mitteldeutschen Stahlwerke GmbH., Riesa, die Gußstahlwerke Döhlen, hinsichtlich des Anteils von 49,7 v. H. der Aktien aus dem Besitz der Mitteldeutschen Stahlwerke GmbH., Riesa,

die Waggonfabrik Busch in Bautzen, hinsichtlich des Anteils von 95,85 v. H. der Aktien im Besitz der FAGUMA, Berlin, die A. T. G. in Leipzig, hinsichtlich des Anteils von 87,5 v. H. der Aktien im Besitz der FAGUMA, Berlin, und des Anteils von 12,5 v. H. der Aktien im Besitz der Friedrich Flick KG., Düsseldorf,

die Anhaltischen Kohlenwerke, hinsichtlich des Anteils von 55 v. H. der Aktien im Besitz der Friedrich Flick KG., Düsseldorf, und des Anteils von 45 v. H. der Aktien im Besitz der Mitteldeutschen Stahlwerke GmbH., Riesa.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß, insbesondere die Bestimmungen über die zukünftige Verwertung der enteigneten Vermögenswerte trifft die Landesverwaltung Sachsen.

Landesverwaltung Sachsen

*Gesetz- und Verordnungsblatt, Land Sachsen, Teil II, 1945, S. 58*

#### Anlage 13

##### Sachsen:

##### Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes.

Vom 30. Juni 1946

Das sächsische Volk hat durch Volksentscheid am 30. Juni 1946 das nachstehende Gesetz angenommen, das hiermit verkündet wird:

##### Artikel 1

Das ganze Vermögen der Nazi-Partei und ihrer Gliederungen und die Betriebe und Unternehmen der Kriegsverbrecher, Führer und aktiven Verfechter der Nazi-Partei und des Nazi-Staates, wie auch die Betriebe und Unternehmen, die aktiv den Kriegsverbrechern gedient haben, und die der Landesverwaltung Sachsen übergeben wurden, werden als enteignet erklärt und in das Eigentum des Volkes übergeführt.

##### Artikel 2

Die gewerblichen Betriebe, die durch dieses Gesetz zum Eigentum des Volkes erklärt werden und in einer besonderen Liste genannt sind, gehen auf Grund dieses Gesetzes in das Eigentum der Landesverwaltung Sachsen oder der Selbstverwaltungen der Stadt- und Landkreise sowie der Stadt- und Dorfgemeinden oder auch der Genossenschaften oder Gewerkschaften über.

##### Artikel 3

Die enteigneten Betriebe und Unternehmen, die nicht unter Artikel 2 fallen, werden an Privatpersonen verkauft.

##### Artikel 4

Die übrigen enteigneten Vermögenswerte werden entsprechend den in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Grundsätzen behandelt.

##### Artikel 5

Die Einnahmen aus dem Verkauf der Betriebe und enteigneten Vermögenswerte werden zugunsten der Waisen, Witwen, Umsiedler, Bombengeschädigten und Invaliden verwendet.

##### Artikel 6

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die Landesverwaltung Sachsen beauftragt.

Der Präsident der Landesverwaltung Sachsen

Dr. h. c. Friedrichs

*Gesetz- und Verordnungsblatt, Land Sachsen, 1946, S. 305*